

Vereinbarung über einen finanziellen Zuschuss zu den Kosten der PV-Anlage „Rheinstraße 20“ der ESWE Versorgungs AG

Zwischen **der Landeshauptstadt Wiesbaden**
Magistrat
Umweltamt
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

nachstehend Umweltamt genannt,

und **ESWE Versorgung AG**

Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

nachstehend ESWE genannt,

wird der nachfolgende Zuschussvertrag geschlossen:

§ 1 **Präambel**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich durch den Beitritt zum Klima-Bündnis der europäischen Städte mit den indigenen Völkern zur kontinuierlichen Verminderung ihrer Treibhausgase verpflichtet. Bis zum Jahr 2030 soll eine Halbierung des Kohlendioxid-Ausstoßes pro Einwohner bezogen auf das Basisjahr 1990 erreicht werden. Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung im Mai 2007 beschlossen, den Energieverbrauch in Wiesbaden bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren und den Anteil der erneuerbaren Energien auf 20 Prozent zu erhöhen (sog. 20-20-20 Klimaschutzziele).

Das Umweltamt initiiert und unterstützt Maßnahmen, wie beispielsweise ökologische und innovative Stromerzeugungskonzepte, die der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Landeshauptstadt Wiesbaden und der Erreichung der oben genannten Ziele dienen.

ESWE ist der kommunale Energieversorger der Landeshauptstadt Wiesbaden und betreibt eine Vielzahl von Photovoltaikanlagen, was dementsprechend große ökologische Vorteile aufweist.

TriWiCon ist Eigentümerin der Liegenschaft Rheinstraße 20, auf der der Neubau der Rhein-Main-Hallen in Wiesbaden errichtet wird. TriWiCon möchte einen Teil des künftigen Stromverbrauchs durch regenerative Erzeugungsmöglichkeiten decken.

Zu diesem Zweck haben Umweltamt, ESWE und TriWiCon bereits am 18.Dezember 2015 einen „Letter of Intent“ unterzeichnet.

§ 2 Zweck der Zuschussgewährung

Das Dach der Halle 1 des Neubaus der Rhein-Main-Hallen eignet sich für die Errichtung einer leistungsstarken Photovoltaikanlage. ESWE hat TriWiCon hierzu ein Konzept zur Errichtung einer Photovoltaikanlage unterbreitet.

Zum Ausgleich von gebäudebedingten Zusatzanforderungen und hieraus resultierenden erhöhten Anlagenkosten gewährt das Umweltamt zur Realisierung des Vorhabens einen investiven Zuschuss. Dieser Zuschuss trägt wesentlich zur Realisierung dieses Vorhabens bei.

Für das Umweltamt ist hierbei von wesentlicher Bedeutung, dass die Anlage mindestens 20 Jahre in Betrieb bleibt, damit sich der Zuschuss als nachhaltig erweist.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- (1) Der „Letter of Intent“ zwischen ESWE Versorgung AG, Landeshauptstadt Wiesbaden, TriWiCon und Landeshauptstadt Wiesbaden, der Magistrat, Umweltamt vom 18.Dezember 2015

- (2) Die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 01.07.2012 (Anlage).

§ 4 Zuschuss zu den Investitionskosten

- (1) Das Umweltamt gewährt der ESWE einen Einmalzuschuss auf die Investitionskosten in Höhe von insgesamt 33,3 % auf die zuwendungsfähigen Nettokosten, maximal jedoch 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro). In dem Zuschussbetrag ist eine von der ESWE ggf. zu zahlende Umsatzsteuer bereits enthalten.

- (2) Die Verwendung des zur Verfügung gestellten Zuschusses ist nur für die Durchführung der in § 2 beschriebenen Leistungen bestimmt. Die ESWE verpflichtet sich, den gewährten Zuschuss nur zu diesem Zweck zu verwenden.

- (3) Der Zuschuss wird [binnen vier Wochen] nach Vorlage einer prüffähigen Gesamtrechnung eines Inbetriebnahme-Protokolls der Photovoltaikanlage sowie einer Beschreibung der errichteten PV-Anlage mit Herstellerunterlagen und

Datenblättern der einzelnen Komponenten ausgezahlt. Die vorgenannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

- (4) Umweltamt und ESWE vereinbaren, dass zum Zwecke der Information die jährlichen Ertragsbilanzen von ESWE dem Umweltamt übergeben werden. In den ersten zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gilt die jährliche Ertragsbilanz als Verwendungsnachweis.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das Konto der ESWE, Iban: DE34 5105 0015 0100 0411 89, BIC: NASSDE55XXX.

§ 5 Rückerstattungsansprüche

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses ist das Umweltamt berechtigt, diesen zurückzufordern. Gleiches gilt für den Fall, dass Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß vorgelegt werden, wenn wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) verletzt sind oder sich wesentliche Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben. Es gilt § 15 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist Wiesbaden.
- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die ESWE und das Umweltamt erhalten je ein Exemplar dieses Vertrags.

Wiesbaden,

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Arno Goßmann
Bürgermeister

Wiesbaden,

ESWE Versorgungs AG
Geschäftsführer

Jörg Höhler

Anlage: Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 01.07.2012